

# **Annex zum 6. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**

**Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte und Volksgruppenorganisationen**

Wien, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Wien, 2024. Stand: 24. Oktober 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                                                                                 |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Stellungnahme des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe und seines Stellvertreters.....</b> | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland .....</b>                                                          | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>Stellungnahme des Vereins der Kärntner Slowenischen Juristen .....</b>                                                       | <b>22</b> |

# 1 Stellungnahme des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe und seines Stellvertreters

In der Resolution CM/ResCMN(2023)14 zur Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich hat das Ministerkomitee bei den empfohlenen Sofortmaßnahmen als zweiten Punkt die Erarbeitung von langfristigen gesetzlich geregelten Lösungen für den Minderheitensprachunterricht in Wien für die tschechische und slowakische Minderheit angeführt. Damit ist das vordringliche Anliegen dieser beiden Volksgruppen angesprochen.

An der unterschiedlichen Qualität der Regelungen des Schulwesens in den Bundesländern Wien, Burgenland und Kärnten bezüglich der dort lebenden Volksgruppen hat sich seit dem Bericht des Expertenkomitees zum Rahmenübereinkommen in 2002 für die tschechische und die slowakische Volksgruppe nach wie vor nichts geändert. Es gibt immer noch keine gesetzliche Absicherung der aktuell vorhandenen Finanzierung der Lehrkräfte als lebende Subvention und keine Abdeckung der Betriebskosten pro Schüler, die in dieser Hinsicht eine Gleichstellung der in Wien lebenden Volksgruppenangehörigen mit den Volksgruppenangehörigen in Teilen des Burgenlandes und Kärntens oder gar der mit der Mehrheitsbevölkerung bedeuten würden.

Unverändert zu der in unserer Stellungnahme in 2021 geschilderten Situation wird eine bilinguale-volksgruppensprachliche Schulbildung in Wien für Angehörige der tschechischen und slowakischen Volksgruppe ausschließlich in den Schulen des privaten Schulvereines Komenský angeboten. Für die Schülerinnen und Schüler ist das mit der finanziellen Belastung durch Schulgeld verbunden, welches zur Abdeckung der Schulbetriebskosten eingehoben werden muss.

Seit Ende Mai dieses Jahres sind mit dem zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Gespräche im Gange. Inhalt dieser Gespräche ist die bilinguale-volksgruppensprachliche Schulbildung für alle Volksgruppen in Wien aber auch

anderen Landeshauptstädten, welche in dieser Hinsicht nicht versorgt sind. Diese Gespräche sind noch ergebnisoffen. Ob sie zu einer Veränderung der Bildungssituation von in Wien und anderen Großstädten lebenden Angehörigen der österreichischen Volksgruppen führen werden, lässt sich aus heutiger Sicht nicht beurteilen.

Der Beratende Ausschuss hat in seinem 5. Bericht zur Lage in Österreich in der RZ 70 die Behörden aufgefordert, eine jährliche Erhöhung der Volksgruppenförderung in Betracht zu ziehen. Nachdem die Erhöhung der Volksgruppenförderungen im Jahr 2021 (eine Verdoppelung) ungefähr die Kaufkraft der über Jahrzehnte unveränderten Förderung wiederhergestellt hat, ist sie aufgrund der Inflation seit dem Zeitpunkt bereits um mehr als 20% wieder gesunken. Gemäß dem 6. Bericht der Republik Österreich sind keine weiteren Erhöhungen geplant. In den Beiräten für die Volksgruppen wurde eine Inflationsanpassung gefordert. Diese stellt keine Erhöhung der Förderungen, sondern nur einen Werterhalt dar, welcher notwendig ist, um die Qualität auf gleichem Niveau halten zu können.

Weitere Anmerkungen zum 5. Bericht zur Lage in Österreich:

Zu Artikel 6 wird der Anfang 2023 in Kraft getretene Rahmenlehrplan und der darin enthaltene Allgemeine Didaktische Grundsatz 6 zitiert. Aus unserer Sicht wurde das darin genannte Aufgreifen der Sprache, Kultur und Geschichte der autochthonen Volksgruppen noch nicht umgesetzt.

## 2 Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland

Der Kroatische Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću erstattet eine Stellungnahme zum 6. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, welchen das Bundeskanzleramt am 28. Jun 2024 übermittelt hat.

Diese Stellungnahme bezieht sich auch auf Teile der Stellungnahme der Kärntner Slowenen – ausgearbeitet vom Verein der Kärntner Slowenischen Juristen / Društvo koroških slovenskih pravnikov, da diese zitierten Ausführungen auch für die kroatische Volksgruppe zutreffend bzw. relevant sind:

### STELLUNGNAHME

#### **Zum Vorwort**

Trotz der im Vorwort des Berichtes angeführten eingeschränkten Feedbackmöglichkeit der Volksgruppen, ist darauf hinzuweisen, dass Volksgruppenvertreterinnen und Volksgruppenvertreter sehr wohl großes Interesse am Bericht zeigen und auch kurzfristig zu einem Dialog bereit sind.

„Zahlreiche Empfehlungen des Ministerkomitees beziehen sich auf Maßnahmen, zu deren Umsetzung die Republik Österreich schon auf Grundlage des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien und somit seit fast 70 Jahren verpflichtet gewesen wäre. Die Diskussion über die meisten offenen Probleme zieht sich schon seit Jahrzehnten hin, ohne dass es merkbare Fortschritte geben würde.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

## **Zu den Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Ergebnisse des 5. Berichtszeitraumes und das Rahmenabkommen**

Ein wesentlicher Eckpunkt ist die Sensibilisierung für das Rahmenübereinkommen der Volksgruppenangehörigen, der betroffenen Stellen und der Öffentlichkeit. Dieser Bereich ist nicht effektiv und es sind neue, strukturierte Maßnahmen zu definieren und die Umsetzung entsprechend zu dokumentieren. Dass sich Behörden in der Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinde) auf das Rahmenübereinkommen berufen hätten, ist uns nicht bekannt.

Dem Staatenbericht ist zu entnehmen, dass nur Stellen und Personen die mit der Erstellung des Berichtes befasst sind, informiert sind. Mehr Transparenz, welche Stellen wann zu den verschiedenen Empfehlungen konsultiert wurden, würde den Volksgruppen die Ernsthaftigkeit der Anstrengungen der einzelnen Stellen verdeutlichen.

### **Zu Artikel 3**

„Das Ministerkomitee hat empfohlen, einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften zu führen, die Interesse an einem Schutz durch das Rahmenübereinkommen bekundet haben. Dazu wird im Bericht nur darauf verwiesen, dass Österreich sich zur Anwendung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ausschließlich auf die durch das Volksgruppengesetz geschützten 6 Volksgruppen verpflichtet hat.

Nach dem österreichischen Volksgruppengesetz erfolgt die Anerkennung einer Volksgruppe derart, dass für sie ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird. Dies erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, wobei dafür kein besonderes Verfahren vorgesehen ist. Es haben zuletzt Angehörige der bosnischen Volksgruppe Interesse bekundet, als Volksgruppe anerkannt zu werden. Ein entsprechender Antrag wurde von der Regierung mit der Begründung abgelehnt, es müsse ein breiter politischer Konsens über die Anerkennung einer Volksgruppe bestehen. Dies ist insoweit problematisch, als dadurch die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Volksgruppe von der beliebigen, nicht überprüfbaren Entscheidung der Regierung, abhängig gemacht wird. Anders als für religiöse Gemeinschaften, für welche gesetzlich geregelt ist, unter welchen Bedingungen sie anzuerkennen sind, gibt es für Volksgruppen überhaupt keine Regelung. Ein Verfahren

betreffend die bosnische Volksgruppe vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof ist anhängig.“<sup>2</sup>

#### **Zu Artikel 4**

„Das Ministerkomitee und der beratende Ausschuss haben empfohlen, das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, damit sie effektiver gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Im Bericht wird dazu ausgeführt, die Gleichbehandlungsanwaltschaft könne ohnehin bereits jetzt jede Art von ethnischer Diskriminierung behandeln, sei aber unter den Volksgruppenangehörigen offenbar wenig bekannt, weil es kaum diesbezügliche Verfahren gibt.

Es gab zuletzt ein Verfahren vor der Gleichbehandlungsanwaltschaft betreffend Schwierigkeiten mit der Zustellung von zweisprachig beschrifteten Postsendungen. Diese sind - wegen der zweisprachigen Beschriftung - oft verspätet und mit Vermerken versehen beim Empfänger eingelangt. Das Problem konnte gelöst werden, die Post teilte mit, sie werde die automatischen Lesemaschinen derart umprogrammieren, dass jeweils auch die Ortsbezeichnungen in den Volksgruppensprachen Slowenisch bzw. im Burgenlandkroatisch vom Gerät erkannt werden. Die Post wollte dies aber nicht öffentlich kommunizieren, was bedauerlich ist.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht fehlende gesetzliche Regelungen ersetzen kann.“<sup>3</sup>

„Die Volksgruppenorganisationen fordern schon seit Jahren ein sogenanntes Verbandsklagerecht zur Durchsetzung kollektiver Volksgruppenrechte. Anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verbandsklagen (im Bereich des Konsumentenschutzes) haben die slowenischen Vertretungsorganisationen gemeinsam folgende Stellungnahme eingebracht:

---

<sup>2</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

<sup>3</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein qualifizierte Einrichtungengesetz erlassen wird

(Verbandsklage-Richtlinie-Umsetzungsnovelle - VRUN)

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes für Verbandsklagen, konkret den Entwurf eines Qualifizierte-Einrichtungen- Gesetzes zur Begutachtung versandt.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind zwar keine Einrichtungen, die als qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes in Frage kämen, sie verfolgen auch keine Ziele, für deren Durchsetzung den qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll. Dennoch fühlen sich die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe zu einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf veranlasst.

Volksgruppenangehörige sind nämlich in vielerlei Hinsicht, was den Schutzbedarf und die Schutzwürdigkeit betrifft, mit Konsumenten vergleichbar oder befinden sich in einer noch weit schwierigeren Situation.“<sup>4</sup>

„Es gibt zahlreiche Volksgruppenrechte, die individuell gar nicht oder nur mit größten Schwierigkeiten durchgesetzt werden können. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Schulbereich:

Erst 2023 wurden neue Lehrpläne erlassen, nach denen u.a. entgegen der Bestimmung des § 16 des Minderheitenschulgesetzes es möglich sein sollte, den Anteil des Slowenischunterrichtes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder um mehrere Wochenstunden niedriger anzusetzen als den Anteil des Unterrichtes in deutscher Sprache. Es wird zwar argumentiert, dass die Schulleitung dennoch die

---

<sup>4</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

Möglichkeit hätte, dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in beiden Sprachen erteilt wird, obwohl Praktiker an der Durchführbarkeit dieser Behauptung Zweifel hegen. Es ist aber kaum vorstellbar, wie sich Eltern zur Wehr setzen sollten, wenn eine Schulleitung dem nicht entspricht und tatsächlich der Unterricht in slowenischer Sprache leidet.

Schulleiter:innen an zweisprachigen Schulen sollten die zweisprachige Qualifikation aufweisen.

Es gibt noch immer Fälle, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen wird. Eltern haben keine Möglichkeit, sich dagegen zu beschweren. Auch im Bestellungsverfahren haben nur die nicht zum Zug gekommenen zweit- und drittplatzierten Bewerber:innen eine Beschwerdemöglichkeit, die Volksgruppe hingegen nicht.

Die Frage, ob vorschulische Erziehung zumindest mit dem verpflichteten Kindergartenjahr Teil des Elementarunterrichtes geworden ist und daher in den Anwendungsbereich des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien fällt, ist ungeklärt. Es ist Eltern nicht zumutbar, für ihr Kind ein Rechtsverfahren zur Klärung dieser Frage durchzuführen, wenn es klar ist, dass eine Entscheidung erst fallen wird, wenn das Kind schon längst die Volksschule besucht.

Auf der Sekundarstufe ist kein durchgehender zweisprachiger Unterricht mehr vorgesehen, es gibt nur noch Sprachunterricht bzw. teilweise sogar nur ein Wahlfach — Englisch oder Slowenisch. Es stellt sich die Frage, ob im Jahre 2024 nicht der gesamte Pflichtschulbereich unter den Begriff „Elementarschulwesen im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu subsummieren ist. Es ist Eltern bzw. Schülern nicht zumutbar, diesbezüglich einen Bescheid zu provozieren und Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof zu betreiben, von denen das betroffene Kind selbst im Erfolgsfalle nichts mehr haben wird.

Es gibt keine Regelung, welche die Qualifikation von zweisprachigen Elementarpädagoginnen regeln würde. Damit wird das Recht auf zweisprachige Erziehung in den Kindergärten beeinträchtigt, weil nirgends geregelt ist, welche Voraussetzungen die Elementarpädagoginnen in diesem Bereich aufweisen müssen. Es ist aber kein Verfahren denkbar, um dieses Recht individualrechtlich durchzusetzen.

Amtssprache:

Im Bereich der Gerichtssprache ist nunmehr nach einer Entscheidung des OLG Graz klargestellt, dass vor dem LG Klagenfurt/Celovec infolge der EuGH-Rechtsprechung (vgl. die Fälle Bickel und Franz, Grauel Rüffer/Pokorný) alle EU-Bürger berechtigt sind, Verfahren in slowenischer Sprache zu führen. Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten dürfen dies jedoch nur, wenn sie aus den drei zweisprachigen Gerichtssprengeln stammen, die übrigen — die Mehrheit der Volksgruppe — haben dieses Recht nicht. Es ist nicht zumutbar, von einer Prozesspartei in einem Zivil- oder Strafverfahren zu erwarten, kostspielige Zwischenverfahren zu führen, um zu klären, ob diese Inländerdiskriminierung verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht.

Im Bereich der Amtssprache vor Verwaltungsbehörden gibt es zunehmend die Praxis, bei Anträgen auf Führung der Verfahren in slowenischer Sprache keine amtlichen Übersetzungen anfertigen zu lassen, sondern den Antragstellern mittels Google-Translator angefertigte Übersetzungen zu übermitteln. Diese lassen den konkreten Inhalt des deutschsprachigen Originals oft nur erahnen, bei juristischen Texten ist hingegen Genauigkeit gefragt. Es ist den Betroffenen nicht zumutbar, Verfahren nur deshalb zu führen, um zu klären, ob eine Übersetzung mittels Google-Übersetzer den Anforderungen des Volksgruppengesetzes genügt.

Im Burgenland vertritt das Landesverwaltungsgericht die Position, dass ausschließlich Eingaben in der burgenländischkroatischen Variante des Kroatischen den verba legalia (Art. 7 u. VoGrG) „kroatische Amtssprache“ entsprechen. Eingaben in „Standardsprache“ (Kroatien) seien unzulässig (Erkenntnis v. 25.08.2022). Diese Differenzierung entbehrt nach Ansicht des gefertigten Vereins jeder (gesetzlichen) Grundlage, ist völlig unangebracht und diskriminierend. Es ist anzumerken, dass beispielsweise Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaften regelmäßig in standardkroatischer Sprache ausgefertigt werden. Auch im Bereich der deutschen Amtssprache käme niemand - jedenfalls kein Gericht - auf die Idee, nur Eingaben in „österreichischem“ Deutsch wären zulässig und jene in „bundesdeutscher Sprache“ unzulässig.

Es ist weiters nicht geklärt, ob es vor dem AMS, vor der ÖGK, vor der Arbeiterkammer oder der Landwirtschaftskammer usw. zulässig ist, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden. Personen in existenziellen Situationen, die Arbeitslosengeld benötigen, Leistungen einer Krankenkasse oder Beratung durch die Arbeiterkammer sind nicht in der Lage zunächst einen Streit darüber zu führen, ob sie berechtigt sind in dieser Situation die Volksgruppensprache zu verwenden.

## Topographie:

Die zweisprachige Topographie wurde zwar im Jahre 2011 im Verfassungsrang geregelt, die Möglichkeit, zweisprachige Aufschriften über Umwege durch Beschwerden an den VfGH einzufordern, besteht demnach nicht mehr. Aber auch die nunmehrige Gesetzeslage ist in der Praxis bei weitem nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen zahlreiche zweisprachige Wegweiser, zweisprachige Straßenbezeichnungen sind — im Gegensatz zum Burgenland — in Kärnten gänzlich unbekannt. In diesem Bereich gibt es überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeit auch wenn die vorgeschriebene Rechtslage missachtet wird.

Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Die Beispiele mögen verdeutlichen, dass ein Verbandsklagerecht für die Vertretungsorganisationen der Volksgruppen dringend erforderlich ist.“<sup>5</sup>

„Legistisch könnte dies durch einen Zusatz zum vorgeschlagenen Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz geregelt werden. Nach dem Gesetzesentwurf können bestimmte Einrichtungen bereits von Gesetzes wegen zu qualifizierten Einrichtungen erklärt werden. Es spricht nichts dagegen, Vertretungsorganisationen der Volksgruppen, die bereits insofern überprüft und als qualifiziert angesehen wurden, als sie als „repräsentative Vertretungsorganisationen“ im Sinne des Volksgruppengesetzes gelten und berechtigt sind Mitglieder in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden bzw. gegen die Zusammensetzung der Beiräte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, mittels Gesetz mit qualifizierten Einrichtungen gleichzusetzen. Die Beschwerdemöglichkeit wäre auf die Durchsetzung von Volksgruppenrechten einzuschränken, als Einrichtung, vor welcher die Beschwerden zu behandeln wären, empfiehlt sich das Bundesverwaltungsgericht, nachdem das Bundesverwaltungsgericht ja schon jetzt im Volksgruppengesetz als zur Behandlung von Beschwerden gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates zuständiges Gericht vorgesehen ist.

Die Einräumung eines Verbandsklagerechtes ist eine jahrzehntelange Forderung zahlreicher Volksgruppenorganisationen. Wenn nun ein Verbandsklagegesetz beschlossen

---

<sup>5</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

werden soll, wäre dies die Gelegenheit, nicht nur Konsumenten, sondern auch Volksgruppenangehörigen die Umsetzung ihrer Rechte zu erleichtern bzw. in manchen Bereichen überhaupt erst zu ermöglichen.

Die Einräumung eines Verbandsklagerechtes an die Volksgruppenorganisationen wäre ein äußerst effektives Mittel, um die Gleichberechtigung der Volksgruppen durchsetzen zu können. Ein wesentliches Problem besteht derzeit darin, dass in etlichen Bereichen — zweisprachige Topographie, Amtssprache — der slowenischen Volksgruppe die Möglichkeit, ihre im Staatsvertrag festgelegten Rechte durchzusetzen, per Verfassungsgesetz abgeschnitten wurde. Auf diese Problematik wurde schon mehrfach aufmerksam gemacht, es handelt sich um einen Missbrauch der Verfassungsform, da Regelungen nicht deshalb im Verfassungsrang beschlossen wurden, um Minderheitenrechte besonders zu schützen, sondern im Gegenteil, um die Durchsetzung von Minderheitenrechten unmöglich zu machen.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben gerade deswegen auch eine Petition an den zuständigen Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes gerichtet, da sie die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit als Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips ansehen. Es ist eine Form der Diskriminierung, wenn trotz entsprechender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Orte, welche die Kriterien für zweisprachige Ortstafeln erfüllen, keine zweisprachigen Ortstafeln bekommen, dagegen aber kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Es ist eine krasse Form der Diskriminierung, wenn ein Bürger, der für sich selbst das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in einer bestimmten Gemeinde bzw. Ortschaft (Eberndorf/Dobrla vas) erkämpfte, dieses Recht nun nicht mehr geltend machen kann, weil mit Verfassungsgesetz beschlossen wurde, dass für diese Ortschaft die slowenische Sprache nicht mehr als Amtssprache zugelassen sein soll — und es keine Rechtsschutzmöglichkeit dagegen mehr gibt.

In etlichen Fällen gibt es überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeit, nämlich dort, wo die öffentliche Hand in Form der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird. Ein Beispiel ist die Herausgabe von Gemeindezeitungen. In diesen wird die slowenische Sprache kaum und jedenfalls nicht in einem gleichberechtigten Umfang berücksichtigt. Ein derartiges Beispiel

ist die Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas. An diesem Beispiel wurde ein Verfahren vor der Volksanwaltschaft anhängig gemacht, ein Ergebnis steht noch aus.“<sup>6</sup>

## **zu Artikel 5**

„Der beratende Ausschuss hat empfohlen, eine jährliche Erhöhung der Volksgruppenförderung in Betracht zu ziehen, die Effizienz des Vergabeverfahrens zu prüfen und sicherzustellen, dass Minderheitenorganisationen auch Zugang zu einer nachhaltigen langfristigen Basisförderung haben.

Im Bericht wird dazu ausgeführt, nach der Verdoppelung der Volksgruppenförderung im Jahre 2021 seien keine weiteren Erhöhungen geplant.

In etlichen anderen Bereichen, von den Pensionen bis zu Politikergehältern, ist eine automatische jährliche Valorisierung vorgesehen. Die von der Regierung so bezeichnete „Verdoppelung“ der Volksgruppenförderung im Jahre 2022 war in Wahrheit keine Verdoppelung, sondern eine viel zu spät erfolgte Valorisierung, da die Volksgruppenförderung schon seit dem Jahre 1995 nicht mehr angehoben wurde. Mit dieser „Verdoppelung“ wurde daher lediglich wieder hinsichtlich der Volksgruppenförderung jener tatsächliche Wert erreicht, der schon im Jahre 1995 gegeben war. Damit nicht wieder dasselbe geschieht, wie im Zeitraum 1995 bis 2022, wäre es dringend erforderlich, die Höhe der Volksgruppenförderung jeweils zu valorisieren und, wie angeregt, auch eine Erhöhung in Betracht zu ziehen.“<sup>7</sup>

Zur Verbesserung der Effizienz der Vergabeverfahren sollte ein regelmäßiger Austausch mit den Volksgruppenorganisationen statt finden. Die Wirkungsorientierung als Vorgabe der Behörde wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, jedoch sind weitere administrative Bürden zu vermeiden. Neue Überlegungen müssen angestellt werden, um strategische, langfristige Projekte ohne Risiko umsetzen zu können.

---

<sup>6</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

<sup>7</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

Die Auswirkungen von geplanten Änderungen und Verbesserungen sollten von den Behörden mit den Volksgruppenvertretern besser analysiert werden. Negativ-Beispiel: zweimonatige Vorverlegung der Abgabetermine für die Förderung 2025.

Die negativen Entwicklungen in der Sprachverwendung und der Verwendung der Volksgruppensprachen im öffentlichen Raum lassen den Schluss zu, dass zu wenig an der Basis (auf Gemeindeebene, in den Orten) getan wird. Daraus ist abzuleiten, dass die flächendeckende Basisversorgung in den Organisationen der Volksgruppen mit qualifiziertem Personal nicht gegeben ist. Die fehlende Valorisierung der letzten 25 Jahre hat zu Überlebensängsten vieler Organisationen beigetragen. Die Volksgruppenorganisationen der Kroaten befinden sich in der Phase der Stabilisierung und es bedarf zusätzlicher Mittel, die in die strukturelle Entwicklung der Vereine gesteckt werden muss, um eine solide Basisversorgung zu ermöglichen.

Positiv ist anzumerken, dass die operative Abwicklung und Auszahlung der zugewiesenen Förderungen für die Basissubventionen sich verbessert hat. Nichtsdestotrotz gibt es noch immer Fördereinschränkungen, die es unseres Wissens bei Förderungen von z.B. Kulturbetrieben nicht gibt. Die Nachhaltigkeit der Basisförderung hängt schlussendlich auch von der geforderten Valorisierung ab.

Derzeit werden ca. 30 % der Fördermittel ohne Beiratsempfehlungen ausgeschüttet. Für diesen Teil der Förderungen wird mehr Transparenz über die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und der Bewertungskriterien gefordert. Weiters sollte ein Bericht erstellt werden, welche Projekte gefördert wurden.

„Artikel 5 sieht auch vor, dass von allen Praktiken abzusehen ist, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gerichtet sind. Darauf geht der Bericht überhaupt nicht ein.“<sup>8</sup>

## **Zu Artikel 6**

---

<sup>8</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

Im Bereich der Information der Mehrheitsbevölkerung über die Volksgruppenvielfalt sind die Erwartungen an den in 2023 in Kraft getretenen Rahmenlehrplan hoch. Noch sind keine positiven Effekte sichtbar.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte verstärkt Themen, die die Volksgruppen betreffen, auch der Mehrheitsbevölkerung in deutscher Sprache nahebringen. Diesbezügliche Empfehlungen sind im Publikumsrat diskutiert und an die ORF-Führung herangetragen worden.

Das neu zu errichtende Haus der Volksgruppen in Oberwart sollte ein Ort der Begegnung werden. Für Schulklassen aus der Region sollte ein Besuch verpflichtend sein und für Schulklassen außerhalb der Region sollte ein Besuch empfohlen bzw. ermöglicht werden.

### **Zu den Artikeln 7 und 8**

„Im Bericht wird ausgeführt, dass es dazu keine Empfehlungen gab und die Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllt seien.

Dies ist zwar grundsätzlich richtig.

Dennoch ist für diesen Bereich auf die Problematik der Volksgruppenbeiräte hinzuweisen. Diese werden von der Bundesregierung ja de-facto als eine Art Volksgruppenvertretung betrachtet, obwohl sie dies nicht sind und auch niemals als eine solche anerkannt wurden.

Die Problematik wurde ausführlich in der Stellungnahme zum 5. Staatenbericht geschildert, um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen.“<sup>9</sup>

Neuere Entwicklungen beim Beirat für die slowenische Volksgruppe haben allgemeine Relevanz: „In der Zwischenzeit wurde der Beirat für die slowenische Volksgruppe neu bestellt. Wieder wurden wichtige Strukturen und Vereinigungen innerhalb der Volksgruppe nicht berücksichtigt. Insbesondere in der „Politikerkurie“ wurden die Mitglieder ohne nachvollziehbare und nachprüfbare Kriterien bestellt. Der Rat der

---

<sup>9</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev hat dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. In der Zwischenzeit wurde die Mitgliedschaft des von der FPÖ vorgeschlagenen Mitgliedes als rechtswidrig aufgehoben. Eine Nachbesetzung fand bisher nicht statt. Der Volksgruppenbeirat ist somit schon die Hälfte seiner Mandatsperiode unrichtig zusammengesetzt. Die versprochene Reform der Volksgruppenbeiräte, die auch im Programm der Bundesregierung festgehalten war, hat nicht stattgefunden.“<sup>10</sup>

## **zu Artikel 9**

Die Situation im medialen Bereich ist nahezu unverändert. Positive Entwicklungen gab es beim ORF, wo die Volksgruppen zusätzliche Sendezeit im Radio und im TV bekommen haben. Die neue TV-Sendung „Wir“, die Beiträge in allen Volksgruppensprachen österreichweit überträgt, ist einzigartig aber schon lange gefordert worden. Neu ist auch die gesetzliche Verpflichtung des ORF zur Erweiterung des Programmes in Volksgruppensprachen, um Zuschüsse seitens des Bundes zu bekommen (ORF-Gesetz).

Das mehrsprachige Radio „MORA“ aller drei Volksgruppen im Burgenland muss weiter in der Reichweite expandieren können. Die dazu benötigten finanziellen Mittel sind derzeit nicht ausreichend.

Es muss Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten sein, genügend qualifizierte Journalisten in den Volksgruppensprachen auszubilden und mit speziellen Programmen anzuwerben und sie durch attraktive Angebote längerfristig zu binden.

Der Umfang der Sendungen in Volksgruppensprachen ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern noch ausbaufähig.

Die Absicherung der Wochenzeitung „Hrvatske novine“ als Leitmedium ist sehr positiv aufgenommen worden. Eine gesetzliche Absicherung der Finanzierung ist jedoch nicht gegeben. Diese gesetzliche Lücke sollte so schnell wie möglich geschlossen werden. Andere Medien „Novi glas“ und „Glasilo“ – online oder print, die für eine plurale

---

<sup>10</sup> Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kärntner Slowenen

Gesellschaft wichtig sind, werden nur durch jährliche Einzelförderungen finanziert und sind damit nicht nachhaltig abgesichert.

#### **zu Artikel 10**

Das Ministerkomitee und der beratende Ausschuss haben empfohlen, die Möglichkeiten zur Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache und im justiziellen Bereich auszubauen.

Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Vorberichts zu diesem Punkt verwiesen, da es keine relevanten Entwicklungen gegeben hat, die die Verwendung des Kroatischen als Amtssprache gefördert hätten. Reformen, die zweisprachige Formulare ermöglichen würden, sind ausgeblieben. Eine laufende Schulung bzw. Weiterbildung von Beamten in der Zweisprachigkeit ist nicht vorgesehen.

Eine historische Ableitung, dass kaum Verwendungstradition des Kroatischen als Gerichtssprache besteht, ist abzuweisen. Es gibt sehr wohl historische belegte Abhandlungen von Amtshandlungen in kroatischer Sprache. Die 2. Republik kommt in diesem Bereich der Amtssprache den Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag nicht nach und eine aktive Förderung ist nicht angestrebt.

Das Vorsetzen von kroatischen Übersetzungen der Formulare in deutscher Sprache anstatt der geforderten zweisprachigen Formulare wird als Affront wahrgenommen und wird von der Bevölkerung abgelehnt.

#### **Zu Artikel 11**

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, zusätzliche Aufschriften in den Minderheitensprachen anzubringen.

Im Burgenland gibt es in einigen Gemeinden zweisprachige Straßenbezeichnungen, diese sind durch Beschlüsse auf Gemeindeebene auf freiwilliger Basis aufgestellt. Die Anzahl der Gemeinden mit einem Verständnis für die sichtbare Zweisprachigkeit ist im Steigen, jedoch sind noch nicht alle zweisprachigen Gemeinden dort angekommen.

Die zweisprachigen Beschilderungen der Bahnhöfe durch die ÖBB sind zu begrüßen. Es wird jedoch seitens der ÖBB betont, dass dies auf freiwilliger Basis geschieht. Die

Rechtslage zur Topographie entspricht nicht den Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien.

Im Übrigen wird auch zu diesem Punkt auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen.

## **zu Artikel 12**

Der beratende Ausschuss hat u.a. empfohlen, das Konzept für die zweisprachige Lehrerinnenausbildung auf zweisprachige Kindergärten auszuweiten und die Pädagoginnenausbildung für den zweisprachigen Unterricht in allen Schulstufen, einschließlich Kindergärten, regelmäßig und effektiv zu überprüfen.

Aus dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien kann ein Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung abgeleitet werden. Die Ausbildung der zweisprachigen Elementarpädagog:innen ist umfassend zu reformieren, da auf die mehrsprachige Praxis und den Bedarf in den Kindergärten nicht eingegangen wird. Ein alleiniger Sprachenunterricht in Kroatisch als Freifach deckt diesen Bedarf nicht ab.

Es mangelt auch an zweisprachigen Elementarpädagoginnen. Ein Konzept zur Attraktivierung des Berufsbildes für Volksgruppenangehörige ist von den zuständigen Stellen zu erstellen.

Die Zusammenarbeit der PH Burgenland mit den Volksgruppen im Rahmen des Forum4Burgenland hat ein positives Klima zur Verbesserung der Situation in der Lehrerinnenausbildung geschaffen. Dieser Weg ist richtig und die Zusammenarbeit ist noch intensiver zu gestalten. Dem akuten Lehrermangel an zweisprachigen Schulen muss mit gezielten, gemeinsamen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

## **zu Artikel 13**

Die Forderungen zum nachhaltigen Fortbestand der Komenský-Schule für die tschechische und slowakische Volksgruppe wird auch von den Kroatischen Organisation einstimmig unterstützt. Es ist unverständlich, dass der Betrieb der Komenský-Schule seit Jahrzehnten noch nicht finanziell abgesichert ist.

Der Koordinationsausschuss der Kroatischen Vereine und Organisationen hat am 14. Oktober 2023 eine Resolution zur Einrichtung eines Bildungssystems nach dem Vorbild der Komensky-Schule beschlossen:

„... Angesichts der Notwendigkeit allumfassenden Unterrichts bzw. der Bildung und Erziehung in der kroatischen Sprache in der Großstadt Wien, unterstützen wir die Initiative zur Einrichtung eines solchen zweisprachigen Erziehungs- und Bildungssystems in Wien.

Wir unterstützen die geplante Gründung eines Schulvereines nach dem Vorbild der seit Jahrzehnten erfolgreichen Komenský-Schule. Wir sind der Ansicht, dass das Projekt einer privaten zweisprachigen Bildungseinrichtung der beste Weg ist, die kroatische Sprache und Kultur auch in Wien zu bewahren. In einem Europa der vielen Sprachen, in dem Kroatisch eine der Amtssprachen innerhalb der Europäischen Union ist, kann nur ein funktionierendes zweisprachiges, kroatisch-deutsches Bildungssystem den Erhalt der kroatischen Sprache und allem, was damit zusammenhängt, gewährleisten – und das in die Form einer privaten Einrichtung „vom Kindergarten bis zur Matura“, also alle Schulstufen von der Grundschule bis zum Gymnasium. ...“

Ein Dialog auf Augenhöhe der zuständigen Vertretern des Ministeriums mit den Volksgruppenvertretern ist notwendig, da die Volksgruppenvertreter den Bedarf und die eigenen Strukturen am besten kennen. Das Erfolgsmodell Komenský-Schule soll auf die anderen Volksgruppen angewandt werden.

#### **zu Artikel 14:**

Es wird im Bericht nicht angeführt, dass eine Abmeldung vom Kroatischunterricht jederzeit möglich ist. Diese Möglichkeit der Abmeldung erzeugt Druck auf die Pädagoginnen, trotz mangelnden Sprachfortschrittes nur gute Noten zu vergeben. Den Qualitätsanspruch eines definierten Kompetenzniveaus in kroatischer Sprache nach dem Besuch von vier Jahren Volksschule wird man nicht gerecht.

Die neue gesetzliche Regelung, dass die zweisprachige Elementarpädagogik im Rahmen der 15 a-Vereinbarung aufgenommen wurde, wurde von den Volksgruppenorganisationen sehr positiv aufgenommen. Die verstärkte Abschöpfung der Gelder durch die PH Burgenland (für das Land Burgenland) für diese Zwecke sollte in neue Projekten münden und in den Gemeinden sichtbare Resultate erzielen.

Das Angebot an qualifizierter zweisprachiger Nachmittagsbetreuung ist flächendeckend nicht vorhanden. In einigen Gemeinden haben Vereine versucht, diese Lücke temporär zu schließen. Das ist jedoch nur ein Tropfen auf einem heißen Stein.

**zu Artikel 15:**

Das Ministerkomitee hat empfohlen, das Verfahren über die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte zu reformieren. Dies war auch Teil des Regierungsprogrammes. Es wurde ausdrücklich empfohlen, auch die Präsenz junger Menschen zu gewährleisten, um die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu begrenzen.

Leider herrscht zu dieser Empfehlung vollständiger politischer Stillstand. Vor allem junge Menschen aus der kroatischen Volksgruppe fühlen sich nicht genug vertreten und haben Beschwerde bei der Bestellung der Beiräte schriftlich eingereicht, jedoch ohne eine Verbesserung zu erwirken.

**zu Artikel 16:**

keine Empfehlungen

**Zu den Artikeln 17 und 18:**

Es wäre wünschenswert, dass das Kulturabkommen zwischen Kroatien und Österreich erweitert wird.

Für den Kroatischen Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću:

Mag. Josef Buranits   Mag. Helga Machtinger

Stellvertr. Vorsitzender

Schriftführerin

# 3 Stellungnahme des Vereins der Kärntner Slowenischen Juristen

Der Verein der Kärntner Slowenischen Juristen / Društvo koroških slovenskih pravnikov wurde vom Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev ersucht, zum 6. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, welcher durch das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 28. Juni 2024 übermittelt wurde, eine Stellungnahme vorzubereiten.

Entsprechend dem Ersuchen wird erstattet nachstehende

## STELLUNGNAHME:

### **Vorbemerkung:**

Bereits im Vorwort wird im Bericht ausgeführt, die vom Ministerkomitee empfohlenen Maßnahmen seien wegen der legislativen Implikationen kurzfristig nicht umsetzbar, ebenso gäbe es ein aus der Fristenknappheit resultierendes Problem hinsichtlich der eingeschränkten Feedbackmöglichkeiten der Volksgruppen bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern.

Diese Ausführungen müssen bedauerlicherweise schlichtweg als Peinlichkeit bezeichnet werden. Zahlreiche der Empfehlungen des Ministerkomitees beziehen sich auf Maßnahmen, zu deren Umsetzung die Republik Österreich schon auf Grundlage des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien und somit seit fast 70 Jahren verpflichtet gewesen wäre. Die Diskussion über die meisten der offenen Probleme zieht sich schon seit Jahrzehnten hin, ohne dass es merkbare Fortschritte geben würde. Sich in dieser Situation darauf herauszureden, es sei zu wenig Zeit gewesen, um diverse Maßnahmen legislativ umzusetzen, ist keine akzeptable Ausrede. Ebenso ist es keine akzeptable Ausrede, darauf zu verweisen, es sei zu wenig Zeit um Stellungnahmen der Volksgruppenvertreterinnen und Volksgruppenvertreter einzuholen. Diese sind nämlich stets und auch sehr kurzfristig zu einem Dialog bereit, das Problem besteht darin, dass die Bundesregierung ein merkliches Desinteresse an Volksgruppenthemen zeigt und an einem Feedback mehr oder weniger nicht interessiert ist.

### **Zu den Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Ergebnisse des 5. Berichtszeitraumes und das Rahmenabkommen:**

Es gab keine organisierte Einbindung der slowenischen Volksgruppe in die Erstellung des Berichtes, es gab auch kein Gespräch darüber. Im Bericht wird ausgeführt, sämtliche in die Erstellung des Berichtes involvierten Stellen und Personen seien über den Abschluss und die Ergebnisse des 5. Berichtszeitraumes informiert worden. Anders gesagt: jene Stellen, die den Bericht verfasst haben, wurden informiert. Es ist davon auszugehen, dass diesen Stellen das Rahmenübereinkommen selbstverständlich bekannt ist. Maßnahmen zur Sensibilisierung hinsichtlich der Ziele des Rahmenübereinkommens müssen aber dort einsetzen, wo die Volksgruppe lebt. Man muss leider davon ausgehen, dass der Mehrheit der Behörden, Bürgermeister, Gerichte usw. des zweisprachigen Gebietes das Rahmenübereinkommen schlichtweg unbekannt ist. Diese Kreise müßten über das Rahmenübereinkommen selbst und über die Empfehlungen zu dessen Umsetzung informiert werden.

### **Zu Artikel 3:**

Das Ministerkomitee hat empfohlen, einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften zu führen, die Interesse an einem Schutz durch das Rahmenübereinkommen bekundet haben. Dazu wird im Bericht nur darauf verwiesen, dass Österreich sich zur Anwendung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ausschließlich auf die durch das Volksgruppengesetz geschützten 6 Volksgruppen verpflichtet hat.

Nach dem österreichischen Volksgruppengesetz erfolgt die Anerkennung einer Volksgruppe derart, dass für sie ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird. Dies erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, wobei dafür kein Verfahren vorgesehen ist. Es haben zuletzt Angehörige der bosnischen Volksgruppe Interesse bekundet, als Volksgruppe anerkannt zu werden. Ein entsprechender Antrag wurde von der Regierung mit der Begründung abgelehnt, es müsse ein breiter politischer Konsens über die Anerkennung einer Volksgruppe bestehen. Dies ist insoweit problematisch, als dadurch die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Volksgruppe von der beliebigen, nicht überprüfbaren Entscheidung der Regierung, abhängig gemacht wird. Anders als für religiöse Gemeinschaften, für welche gesetzlich geregelt ist, unter welchen Bedingungen sie anzuerkennen sind, gibt es für Volksgruppen überhaupt keine Regelung. Ein Verfahren

betreffend die bosnische Volksgruppe vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

#### **Zu Artikel 4:**

Das Ministerkomitee und der beratende Ausschuss haben empfohlen, dass Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, damit sie effektiver gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Im Bericht wird dazu ausgeführt, die Gleichbehandlungsanwaltschaft könne ohnehin bereits jetzt jede Art von ethnischer Diskriminierung behandeln, sei aber unter den Volksgruppenangehörigen offenbar wenig bekannt, weil es kaum diesbezügliche Verfahren gibt.

Es gab zuletzt ein Verfahren vor der Gleichbehandlungsanwaltschaft betreffend Schwierigkeiten mit der Zustellung von zweisprachig beschrifteten Postsendungen. Diese sind – wegen der zweisprachigen Beschriftung – oft verspätet und mit Vermerken versehen beim Empfänger eingelangt. Das Problem konnte gelöst werden, die Post teilte mit, sie werde die automatischen Lesemaschinen derart umprogrammieren, dass jeweils auch die Ortsbezeichnungen in den Volksgruppensprachen Slowenisch bzw. im Burgenland Kroatisch vom Gerät erkannt werden. Die Post wollte dies aber nicht öffentlich kommunizieren, was bedauerlich ist.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht fehlende gesetzliche Regelungen ersetzen kann.

Die Volksgruppenorganisationen fordern schon seit Jahren ein sogenanntes Verbandsklagerecht zur Durchsetzung kollektiver Volksgruppenrechte. Anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verbandsklagen (im Bereich des Konsumentenschutzes) haben die slowenischen Vertretungsorganisationen gemeinsam folgende Stellungnahme eingebracht:

#### **„STELLUNGNAHME**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein qualifizierte Einrichtungengesetz erlassen wird (Verbandsklage-Richtlinie-Umsetzungsnovelle - VRUN)

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes für Verbandsklagen, konkret den Entwurf eines Qualifizierte-Einrichtungen- Gesetzes zur Begutachtung versandt.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind zwar keine Einrichtungen, die als qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes in Frage kämen, sie verfolgen auch keine Ziele, für deren Durchsetzung den qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll. Dennoch fühlen sich die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe zu einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf veranlasst.

Volksgruppenangehörige sind nämlich in vielerlei Hinsicht, was den Schutzbedarf und die Schutzwürdigkeit betrifft, mit Konsumenten vergleichbar oder befinden sich in einer noch weit schwierigeren Situation.

Es gibt zahlreiche Volksgruppenrechte, die individuell gar nicht oder nur mit größten Schwierigkeiten durchgesetzt werden können. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Schulbereich:

Erst 2023 wurden neue Lehrpläne erlassen, nach denen u.a. entgegen der Bestimmung des § 16 des Minderheitenschulgesetzes es möglich sein sollte, den Anteil des Slowenischunterrichtes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder um mehrere Wochenstunden niedriger anzusetzen als den Anteil des Unterrichtes in deutscher Sprache. Es wird zwar argumentiert, dass die Schulleitung dennoch die Möglichkeit hätte, dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in beiden Sprachen erteilt wird, obwohl Praktiker an der Durchführbarkeit dieser Behauptung Zweifel hegen. Es ist aber kaum vorstellbar, wie sich Eltern zur Wehr setzen sollten, wenn eine Schulleitung dem nicht entspricht und tatsächlich der Unterricht in slowenischer Sprache leidet.

Schulleiter:innen an zweisprachigen Schulen sollten die zweisprachige Qualifikation aufweisen. Es gibt noch immer Fälle, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen wird. Eltern haben keine Möglichkeit, sich dagegen zu beschweren. Auch im Bestellungsverfahren haben nur die nicht zum Zug gekommenen zweit- und drittplatzierten Bewerber:innen eine Beschwerdemöglichkeit, die Volksgruppe hingegen nicht.

Die Frage, ob vorschulische Erziehung zumindest mit dem verpflichteten Kindergartenjahr Teil des Elementarunterrichtes geworden ist und daher in den Anwendungsbereich des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien fällt, ist ungeklärt. Es ist Eltern nicht zumutbar, für ihr Kind ein Rechtsverfahren zur Klärung dieser Frage durchzuführen, wenn es klar ist, dass eine Entscheidung erst fallen wird, wenn das Kind schon längst die Volksschule besucht.

Auf der Sekundarstufe ist kein durchgehender zweisprachiger Unterricht mehr vorgesehen, es gibt nur noch Sprachunterricht bzw. teilweise sogar nur ein Wahlfach — Englisch oder Slowenisch. Es stellt sich die Frage, ob im Jahre 2024 nicht der gesamte Pflichtschulbereich unter den Begriff „Elementarschulwesen“ im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu subsummieren ist. Es ist Eltern bzw. Schülern nicht zumutbar, diesbezüglich einen Bescheid zu provozieren und Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof zu betreiben, von denen das betroffene Kind selbst im Erfolgsfalle nichts mehr haben wird.

Es gibt keine Regelung, welche die Qualifikation von zweisprachigen Elementarpädagoginnen regeln würde. Damit wird das Recht auf zweisprachige Erziehung in den Kindergärten beeinträchtigt, weil nirgends geregelt ist, welche Voraussetzungen die Elementarpädagoginnen in diesem Bereich aufweisen müssen. Es ist aber kein Verfahren denkbar, um dieses Recht individualrechtlich durchzusetzen.

Amtssprache:

Im Bereich der Gerichtssprache ist nunmehr nach einer Entscheidung des OLG Graz klargestellt, dass vor dem LG Klagenfurt/Celovec infolge der EuGH-Rechtsprechung (vgl. die Fälle Bickel und Franz, Grauel Rüffer/Pokorná) alle EU-Bürger berechtigt sind, Verfahren in slowenischer Sprache zu führen. Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten dürfen dies jedoch nur, wenn sie aus den drei zweisprachigen Gerichtssprengeln stammen, die übrigen — die Mehrheit der Volksgruppe — haben dieses Recht nicht. Es ist nicht zumutbar, von einer Prozesspartei in einem Zivil- oder Strafverfahren zu erwarten, kostspielige Zwischenverfahren zu führen, um zu klären, ob diese Inländerdiskriminierung verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht.

Im Bereich der Amtssprache vor Verwaltungsbehörden gibt es zunehmend die Praxis, bei Anträgen auf Führung der Verfahren in slowenischer Sprache keine amtlichen Übersetzungen anfertigen zu lassen, sondern den Antragstellern mittels Google-Translator angefertigte Übersetzungen zu Übermitteln. Diese lassen den konkreten Inhalt des

deutschsprachigen Originals oft nur erraten, bei juristischen Texten ist hingegen Genauigkeit gefragt. Es ist den Betroffenen nicht zumutbar, Verfahren nur deshalb zu führen, um zu klären, ob eine Übersetzung mittels Google-Übersetzer den Anforderungen des Volksgruppengesetzes genügt.

Es ist nicht geklärt, ob es vor dem AMS, vor der ÖGK, vor der Arbeiterkammer oder der Landwirtschaftskammer usw. zulässig ist, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden. Personen in existenziellen Situationen, die Arbeitslosengeld benötigen, Leistungen einer Krankenkasse oder Beratung durch die Arbeiterkammer sind nicht in der Lage zunächst einen Streit darüber zu führen, ob sie berechtigt sind in dieser Situation die Volksgruppensprache zu verwenden.

Topographie:

Die zweisprachige Topographie wurde zwar im Jahre 2011 im Verfassungsrang geregelt, die Möglichkeit, zweisprachige Aufschriften über Umwege durch Beschwerden an den VfGH einzufordern, besteht demnach nicht mehr. Aber auch die nunmehrige Gesetzeslage ist in der Praxis bei weitem nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen zahlreiche zweisprachige Wegweiser, zweisprachige Straßenbezeichnungen sind — im Gegensatz zum Burgenland — in Kärnten gänzlich unbekannt. In diesem Bereich gibt es überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeit auch wenn die vorgeschriebene Rechtslage missachtet wird.

Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Die Beispiele mögen verdeutlichen, dass ein Verbandsklagerecht für die Vertretungsorganisationen der Volksgruppen dringend erforderlich ist.

Legistisch könnte dies durch einen Zusatz zum vorgeschlagenen Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz geregelt werden. Nach dem Gesetzesentwurf können bestimmte Einrichtungen bereits von Gesetzes wegen zu qualifizierten Einrichtungen erklärt werden. Es spricht nichts dagegen, Vertretungsorganisationen der Volksgruppen, die bereits insofern überprüft und als qualifiziert angesehen wurden, als sie als „repräsentative Vertretungsorganisationen“ im Sinne des Volksgruppengesetzes gelten und berechtigt sind Mitglieder in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden bzw. gegen die Zusammensetzung der Beiräte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, mittels Gesetz mit qualifizierten Einrichtungen gleichzusetzen. Die Beschwerdemöglichkeit wäre auf die Durchsetzung von Volksgruppenrechten einzuschränken, als Einrichtung, vor

welcher die Beschwerden zu behandeln wären, empfiehlt sich das Bundesverwaltungsgericht, nachdem das Bundesverwaltungsgericht ja schon jetzt im Volksgruppengesetz als zur Behandlung von Beschwerden gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates zuständiges Gericht vorgesehen ist.

Die Einräumung eines Verbandsklagerechtes ist eine jahrzehntelange Forderung zahlreicher Volksgruppenorganisationen. Wenn nun ein Verbandsklagegesetz beschlossen werden soll, wäre dies die Gelegenheit, nicht nur Konsumenten, sondern auch Volksgruppenangehörigen die Umsetzung ihrer Rechte zu erleichtern bzw. in manchen Bereichen überhaupt erst zu ermöglichen.“

Die Einräumung eines Verbandsklagerechtes an die Volksgruppenorganisationen wäre ein äußerst effektives Mittel, um die Gleichberechtigung der Volksgruppen durchsetzen zu können. Ein wesentliches Problem besteht derzeit darin, dass in etlichen Bereichen – zweisprachige Topographie, Amtssprache – der slowenischen Volksgruppe die Möglichkeit, ihre im Staatsvertrag festgelegten Rechte durchzusetzen, per Verfassungsgesetz abgeschnitten wurde. Auf diese Problematik wurde schon mehrfach aufmerksam gemacht, es handelt sich um einen Missbrauch der Verfassungsform, da Regelungen nicht deshalb im Verfassungsrang beschlossen wurden, um Minderheitenrechte besonders zu schützen, sondern im Gegenteil, um die Durchsetzung von Minderheitenrechten unmöglich zu machen.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben gerade deswegen auch eine Petition an den zuständigen Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes gerichtet, da sie die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit als Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzipes ansehen. Es ist eine Form der Diskriminierung, wenn trotz entsprechender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Orte, welche die Kriterien für zweisprachige Ortstafeln erfüllen, keine zweisprachigen Ortstafeln bekommen, dagegen aber kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Es ist eine krasse Form der Diskriminierung, wenn ein Bürger, der für sich selbst sogar das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in einer bestimmten Gemeinde bzw. Ortschaft (Eberndorf/Dobrla vas) erkämpfte, dieses Recht nun nicht mehr geltend machen kann, weil mit Verfassungsgesetz beschlossen wurde, dass für diese Ortschaft die slowenische Sprache nicht mehr als Amtssprache zugelassen sein soll – und es keine Rechtsschutzmöglichkeit dagegen mehr gibt.

In etlichen Fällen gibt es überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeit, nämlich dort, wo die öffentliche Hand in Form der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird. Ein Beispiel ist die

Herausgabe von Gemeindezeitungen. In diesen wird die slowenische Sprache kaum und jedenfalls nicht in einem gleichberechtigten Umfang berücksichtigt. Ein derartiges Beispiel ist die Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas. An diesem Beispiel wurde ein Verfahren vor der Volksanwaltschaft anhängig gemacht, ein Ergebnis steht noch aus.

#### **Zu Artikel 5:**

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, eine jährliche Erhöhung der Volksgruppenförderung in Betracht zu ziehen, die Effizienz des Vergabeverfahrens zu prüfen und sicherzustellen, dass Minderheitenorganisationen auch Zugang zu einer nachhaltigen langfristigen Basisförderung haben.

Im Bericht wird dazu ausgeführt, nach der Verdoppelung der Volksgruppenförderung im Jahre 2021 seien keine weiteren Erhöhungen geplant.

In etlichen anderen Bereichen von den Pensionen bis zu Politikergehältern – ist eine automatische jährliche Valorisierung vorgesehen. Die von der Regierung so bezeichnete „Verdoppelung“ der Volksgruppenförderung im Jahre 2022 war in Wahrheit keine Verdoppelung, sondern eine viel zu spät erfolgte Valorisierung, da die Volksgruppenförderung schon seit dem Jahre 1995 nicht mehr angehoben wurde. Mit dieser „Verdoppelung“ wurde daher lediglich wieder hinsichtlich der Volksgruppenförderung jener tatsächliche Wert erreicht, der schon im Jahre 1995 gegeben war. Damit nicht wieder dasselbe geschieht, wie im Zeitraum 1995 bis 2022, wäre es dringend erforderlich die Höhe der Volksgruppenförderung jeweils zu valorisieren und, wie angeregt, auch eine Erhöhung in Betracht zu ziehen.

Von einer Effizienz der Vergabe kann tatsächlich noch immer nicht gesprochen werden. Das Vergabeverfahren über den Volksgruppenbeirat ist umständlich und mit zahlreichen bürokratischen Erfordernissen verbunden. Diese Art der Förderung bringt auch die Gefahr mit sich, eine Zersplitterung der Volksgruppen in zahlreiche kleine und kleinste Gruppierungen herbeizuführen, die um die zu vergebenden Mittel konkurrieren. Größere oder langfristige Projekte können so nicht oder nur sehr schwer umgesetzt werden. Besser wäre es, selbstverständlich unter öffentlicher Kontrolle, die Vergabe der zur Verfügung stehenden Beträge den Vertretungsorganisationen der Volksgruppe zu überlassen.

Auch eine entsprechende Basisförderung scheitert vielfach am Erfordernis der jährlichen projektbezogenen Abrechnung.

Artikel 5 sieht auch vor, dass von allen Praktiken abgesehen ist, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gerichtet sind. Darauf geht der Bericht überhaupt nicht ein.

Im Bericht wird die Zahl der Kärntner Slowenen lt. letzter Volkszählung, bei welcher nach der Sprache gefragt wurde, genannt (12.586), ohne zu erwähnen, dass bei den ersten Zählungen in der Monarchie diese Zahl noch über 100.000 gelegen war, ohne zu erwähnen, dass zum Zeitpunkt der Volksabstimmung 1920 diese Zahl noch bei rund 65.000 gelegen war, ohne zu erwähnen, dass der größte Teil des zahlenmäßigen Rückganges schließlich in der 2. Republik geschehen ist. Noch in den letzten 20 Jahren, als bei Volkszählungen nach der Sprache gefragt wurde, gab es einen Rückgang von rund 25% (16.552 im Jahre 1981). Im September 2022 wurde im Auftrag des Bundeskanzleramtes eine OGM-Studie durchgeführt, nach welcher es glaubhaft ist, dass die Zahl mittlerweile auf unter 10.000 gesunken ist. Angesichts dieser alarmierenden Entwicklung wären Gegenmaßnahmen dringend erforderlich, damit ein Verschwinden der Volksgruppe noch vermieden werden kann. Sie werden aber nicht ergriffen.

Von einer freiwilligen Assimilation kann keine Rede sein, weil entgegen den staatsvertraglichen Verpflichtungen im zweisprachigen Gebiet kein zweisprachiges Umfeld geschaffen wurde und die Bewahrung der slowenischen Sprache und slowenischen ethnischen Identität bereits für Kinder aus zweisprachigen Familien mit großen Herausforderungen verbunden ist. Die größten Defizite in diesem Bereich finden sich in der vorschulischen Erziehung und im Schulbereich auf der Sekundärstufe sowie im Bereich der öffentlichen Zweisprachigkeit, die noch immer nur auf ausdrücklichen Antrag stattfindet und keineswegs selbstverständlich ist. Ein Programm mit dem ausdrücklichen Ziel einer „Reassimilierung“ wäre für die Erhaltung der Volksgruppe dringend erforderlich, gerade in Gemeinden, in denen die Volksgruppe nur noch rudimentär zu finden ist, etwa im Gailtal/Zilja oder im Bezirk Völkermarkt/Velikovec, nördlich der Drau.

#### **Zu Artikel 6:**

Im Bericht wird ausführlich auf Maßnahmen gegen Hasskriminalität eingegangen. Dieser Ansatz geht aber nicht weit genug. Im Wahlkampf zu den Kärntner Landtagswahlen 2023 wurde von einer politischen Partei (FPÖ) flächendeckend vor einer „Slowenisierung“ Kärntens gewarnt, was angesichts der zahlenmäßigen Entwicklung der Volksgruppe absurd ist. Vertreter der gleichen politischen Partei haben in der Steiermark/Štajerska ausgerechnet am Tag des interkulturellen Dialogs dazu aufgerufen, das Land wieder

Deutsch zu machen, was Erinnerungen an Parolen aus der Nazizeit weckt. Es geschieht zu wenig, um herauszustellen, dass derartige Einstellungen für eine politische Partei, die sogar den Kanzleranspruch stellt, inakzeptabel sind. Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, dagegen vorzugehen, wurden zurückgelegt.

Was die Information der Mehrheitsbevölkerung über die Volksgruppenvielfalt betrifft, ist in Kärnten/Koroška anzuerkennen, dass in den letzten Jahren eine sehr positive Veränderung des Klimas zwischen den Volksgruppen stattgefunden hat. Diese Veränderung bleibt jedoch auf der Oberfläche im Sinne einer positiven Grundeinstellung gegenüber der Volksgruppe, aber ohne vertieftes Hintergrundwissen. Eine Auseinandersetzung auch mit der jüngeren Zeitgeschichte, etwa Ortstafelsturm oder Volksgruppenkonflikt der 1970-er und 1980-er Jahre, findet nicht statt. Das verhindert in weiterer Folge das Verständnis für die Erfordernis weiterer Maßnahmen, um die Erhaltung der Volksgruppe zu gewährleisten. Notwendige politische Maßnahmen finden dann dementsprechend nicht statt.

#### **Zu den Artikeln 7 und 8:**

Im Bericht wird ausgeführt, dass es dazu keine Empfehlungen gab und die Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllt seien.

Dies ist zwar grundsätzlich richtig.

Dennoch ist für diesen Bereich auf die Problematik der Volksgruppenbeiräte hinzuweisen. Diese werden von der Bundesregierung ja de-facto als eine Art Volksgruppenvertretung betrachtet, obwohl sie dies nicht sind und auch niemals als eine solche anerkannt wurden.

Die Problematik wurde ausführlich in der Stellungnahme zum 5. Staatenbericht geschildert, um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen.

In der Zwischenzeit wurde der Beitrag für die slowenische Volksgruppe neu bestellt. Wieder wurden wichtige Strukturen und Vereinigungen innerhalb der Volksgruppe nicht berücksichtigt. Insbesondere in der „Politikerkurie“ wurden die Mitglieder ohne nachvollziehbare und nachprüfbare Kriterien bestellt. Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev hat dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. In der Zwischenzeit wurde die Mitgliedschaft des von der FPÖ vorgeschlagenen Mitgliedes als rechtswidrig aufgehoben. Eine Nachbesetzung

fand bisher nicht statt. Der Volksgruppenbeirat ist somit schon die Hälfte seiner Mandatsperiode unrichtig zusammengesetzt. Die versprochene Reform der Volksgruppenbeiräte, die auch im Programm der Bundesregierung festgehalten war, hat nicht stattgefunden.

#### **Zu Artikel 9:**

Im medialen Bereich ist die Situation im Bereich des ORF unverändert. Der Umfang der Sendungen in slowenischer Sprache ist im Vergleich zum Umfang der Sendungen in Volksgruppensprachen in anderen europäischen Ländern jedenfalls ausbaufähig.

Richtig ist, dass durch die Erhöhung der Volksgruppenförderung, die zuvor durch Jahre gegebene existenzielle Bedrohung für die Volksgruppenzeitung „NOVICE“ beseitigt wurde. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass, wie auch im Bericht ausgeführt wird, für jede Volksgruppe lediglich ein „Leitmedium“ festgelegt wurde. Während für die Mehrheitsbevölkerung es selbstverständlich ist, auf eine plurale Medienversorgung zurückgreifen zu können, welche schließlich in einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich ist, soll es für die Volksgruppen lediglich ein „Leitmedium“ geben. Für die übrigen Medien bleiben die Probleme, insbesondere finanzieller Natur, weiterhin bestehen. Bei den Kärntner Slowenen ist so insbesondere zu hinterfragen, weshalb die traditionsreiche Kirchenzeitung „NEDELJA“, die in hoher Qualität produziert wird, keine entsprechenden Förderungen genießt, ebenso, weshalb es nicht möglich ist das RADIO AGORA zusätzlich zu fördern. Es gibt darüber hinaus einen Bedarf für besonders an die Jugend gerichtete Medien, es fehlt ein Medium, das sich zumindest monatlich oder alle zwei Monate in Form eines Magazins an die Volksgruppenangehörigen wenden würde. Während es für die Mehrheitsgesellschaft problemlos möglich ist, zu jedem Thema auch ausgiebige Hintergrundinformationen zu bestimmten Problematiken zu erhalten, fehlt für volksgruppenrelevante Themen eine solche Möglichkeit vollständig.

#### **Zu Artikel 10:**

Das Ministerkomitee und der beratende Ausschuss haben empfohlen, die Möglichkeiten zur Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache und im justiziellen Bereich auszubauen. Diese Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

Eine Reform der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten war sogar Teil des Regierungsprogramms. Sie wurde nicht umgesetzt, obwohl dazu bereits ein – von der

Volksgruppe begrüßter – Entwurf vorgelegen ist. Es wäre erforderlich den territorialen Geltungsbereich auszuweiten, es wäre erforderlich, die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen auch in der Praxis zu erleichtern. Schließlich wäre es erforderlich, klarzustellen, dass vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec alle Volksgruppenangehörigen berechtigt sind Slowenisch als Gerichtssprache zu verwenden.

Die Behauptung im Bericht, vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec habe es keine Verfahren in slowenischer Sprache gegeben, ist schlicht und einfach falsch.

Es hat mittlerweile das OLG Graz in einer Rekursentscheidung festgestellt, dass alle EU-Bürger berechtigt sind vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec die slowenische Sprache als Gerichtssprache zu verwenden. Dies wird auch in der Praxis angewendet, mittlerweile gibt es – zumindest – drei Verfahren, in denen slowenische Staatsbürger vor diesem Gericht Slowenisch als Gerichtssprache verwenden durften und die Verfahren zweisprachig durchgeführt wurden. Damit ist die Situation gegeben, dass die Kärntner Slowenen gegenüber EU-Bürgern diskriminiert sind, weil die Kärntner Slowenen nur dann vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec Slowenisch als Gerichtssprache verwenden dürfen, wenn sie in einem der drei zweisprachigen Gerichtssprengel wohnhaft sind bzw. eines dieser Gerichtssprengel theoretisch örtlich zuständig wäre. De facto sind somit zwei Drittel der Volksgruppenangehörigen von der Möglichkeit, Slowenisch als Gerichtssprache zu verwenden, ausgeschlossen. Dies ist eine unzulässige Diskriminierung und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, ist in Österreich aber verfassungsrechtlich abgesichert und daher für die Volksgruppe unbekämpfbar.

Was die Zweisprachigkeit vor den Bezirksgerichten betrifft, gibt es nur noch einen Richter an den drei zweisprachigen Gerichten, der selbst die slowenische Sprache beherrscht. Dieser wird schon bald in den Ruhestand versetzt werden, danach steht zu befürchten, dass es die zweisprachige Gerichtsbarkeit nur noch auf dem Papier geben wird.

Aber auch vor den drei zweisprachigen Gerichten funktioniert die zweisprachige Gerichtsbarkeit de facto nicht. Zweisprachige Protokolle werden nur über ausdrücklichen Antrag und mit monatelanger Verspätung erstellt. Werden Mahnklagen oder Exekutionsanträge in slowenischer Sprache eingebracht, erfolgt regelmäßig die Rückfrage, ob nicht auch eine deutsche Version übermittelt werden kann, weil dies die Bearbeitung beschleunigen würde. Wenn dies unter Verweis auf die Rechtslage nicht geschieht, sind wieder wochen- oder monatelange Wartezeiten die Folge, was insbesondere in Vollstreckungsverfahren mit Nachteilen für den Antragsteller verbunden ist, weil in der

Zwischenzeit andere Gläubiger zuvorkommen können. Da die Verfahrensführung in slowenischer Sprache somit nach wie vor mit diversen Nachteilen verbunden ist, erklärt dies auch die relativ geringe Anzahl.

Durch die vorgeschlagene Reform, die im Entwurf bereits vorgelegen ist, wären diese Probleme zu einem Großteil beseitigt worden. Die Durchführung der Reform wurde von der Lokalpolitik aus unsachlichen Gründen verhindert. So wurde plötzlich die Bedeutung der kleinen Gerichte für die ländliche Region entdeckt, während überall sonst in Kärnten und in Österreich derartige Gerichte schon vor langer Zeit aus Organisationsgründen, aus Qualitätsgründen und aus finanziellen Gründen aufgelöst wurden. Das Argument der Regionalität wurde vorgeschoben, um das tatsächliche Ziel, nämlich eine Ausweitung und Verbesserung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit, zu verhindern.

Auf eine Anregung, im Erlasswege gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes die Zulassung des Slowenischen als Gerichtssprache für alle Parteien vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec zu ermöglichen, antwortete der Präsident des Landesgerichtes, dies wäre seiner Ansicht nach ein Eingriff in die Entscheidungsbefugnisse der Richterinnen und Richter. Es scheint daher derzeit so zu sein, dass jede Richterin und jeder Richter berechtigt wäre, die Führung von Verfahren in slowenischer Sprache gemäß Artikel 13 Abs. 3 Volksgruppengesetz zuzulassen, dies bedarf jedoch der Antragstellung durch eine der Parteien, Rechtsmittel gegen eine Verweigerung stünden wohl nicht zu. Die Situation im Bereich der zweisprachigen Gerichtsbarkeit ist daher insgesamt höchst unzufriedenstellend und dringend reformbedürftig.

Was die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache vor Verwaltungsbehörden betrifft, ist die Situation seit der Stellungnahme zum Vorbericht ebenfalls unverändert bzw. hat sich teilweise sogar verschlechtert. In der Stellungnahme zum Bericht der Kärntner Landesregierung zur Situation der slowenischen Volksgruppe wurde dazu folgendes ausgeführt:

„Es wird im Bericht überhaupt nicht problematisiert, warum die slowenische Sprache nur in 14 bzw., mit Vorbehalten, 16 Gemeinden von 36 als Amtssprache zugelassen ist. Es wird im Berichtszeitraum sehr wohl angeführt, dass seitens des Landes zweisprachige Formulare aufgelegt wurden, die für alle zugänglich sein sollen, und am Beispiel der Gemeinde Globasnitz/Globasnica ein Digitalisierungsprojekt umgesetzt wurde. Es ist aber bei der Präsentation und auch generell bis heute unklar geblieben, ob dieses Service allen zweisprachigen Gemeinden zur Verfügung steht oder nur den amtlich anerkannten. Es ist

jedenfalls bisher kein Beispiel bekannt, dass eine nicht amtlich anerkannte zweisprachige Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich § 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes zu erwähnen. Jede österreichische Behörde hat die Möglichkeit, die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen und zu verwenden, wenn dies „den Verkehr mit den Parteien fördert“. Davon wird grundsätzlich ja auszugehen sein. Es fehlt eine klare Empfehlung des Landes Kärnten/Koroška an alle Gemeinden zumindest des zweisprachigen Gebietes, wenn nicht gleich des gesamten Landes Kärnten/Koroška, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Im Sinne des Art. 8 Abs. 2 B-VG ist sogar von auszugehen, dass ein Rechtsanspruch darauf gegeben ist, die „Kann-Bestimmung“ im § 13 Abs. 3 VGG / Volksgruppengesetz somit als „Muss-Bestimmung“ zu interpretieren ist.

Während positive Beispiele bedauerlicherweise fehlen, können etliche Negativbeispiele angeführt werden.

Im Bericht wird ein Gewerbeverfahren vor der BH Völkermarkt/Velikovec angeführt, in welchem doch festgestellt wurde, dass die slowenische Sprache zu verwenden ist, was in weiterer Folge auch umgesetzt wurde. Im thematisch gleichen Verfahren wurden im Raumordnungs- bzw. Baurechtsverfahren auch Bescheiderlassungen in slowenischer Sprache sowie im Raumordnungsverfahren bereits zuvor die Übersetzung der zur Einsichtnahme vorliegenden Urkunden beantragt. Dies wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk verweigert. Dazu erging eine Stellungnahme des Landes, in welcher ausgeführt wurde, die Verwendung der slowenischen Sprache sei in diesen Verfahren zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Diese Stellungnahme ist im Lichte des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sowie des Art. 8 Abs. 2 B-VG nicht nachvollziehbar, es wurde eine Beschwerde eingebracht. Es dauerte Monate, bis die Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk in der Lage war, die in slowenischer Sprache verfasste Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen, das Verfahren ist nach mittlerweile fast 2 Jahren noch immer anhängig. Der Bau, welcher Gegenstand des Verfahrens ist, ist mittlerweile schon fertiggestellt. So kann man zulässigen Rechtsmitteln jegliche Wirksamkeit nehmen.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land/Celovec-dežela ergingen Straferkenntnisse, in denen die slowenische Version inhaltlich erheblich von der deutschen Version abweicht. Es wurden diverse Vordrucke verwendet und, wenn sie

irgendwie ähnlich wirkten, als Textbausteine für die slowenische Version des Bescheides verwendet. Das Landesverwaltungsgericht hat diese Straferkenntnisse aufgehoben.

Ebenfalls vor der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land/Celovec-dežela wurden Eingaben der Partei mittels Google-Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und im Bescheid wortwörtlich wiedergegeben. Das Ergebnis war schon bei der Anrede verheerend: Die Anrede „Spoštovani“ – sinngemäß „Sehr geehrte Damen und Herren“ wurde mit „Lieb“ übersetzt, in diesem Stil ging es weiter. Das ist eine Verhöhnung des Slowenischen als Amtssprache. Das Landesverwaltungsgericht hat die ausgesprochene Strafe zwar bestätigt, weil in weiterer Folge das Straferkenntnis korrekt verfasst war, es hat in seiner Entscheidung die Vorgangsweise der BH Klagenfurt-Land/Celovec-dežela aber sehr deutlich als unzulässig kritisiert.

Nachdem seitens des Landes Kärnten/Koroška die zweisprachigen Formulare vorgestellt wurden, startete die Zeitung „Novice“ eine Umfrage in den zweisprachigen Gemeinden, ob diese Formulare verwendet werden. Die Mitarbeiter mehrerer zweisprachiger Gemeinden – namentlich Ebenthal/Žrelec und St. Margareten im Rosental/Šmarjeta v Rožu – erklärten zunächst, dies würde sie nicht betreffen, da sie keine amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden seien. Es ist erschütternd, wenn zweisprachige Gemeinden 69 Jahre nach dem Staatsvertrag von Wien und 47 Jahre nach der Amtssprachenverordnung noch immer nicht wissen, dass sie gesetzlich anerkannte zweisprachige Gemeinden sind. Angesichts dessen von „amtlich einsprachigen“ Gemeinden, wie etwa Völkermarkt/Velikovec oder Hermagor/Šmohor zu erwarten, die slowenische Sprache zu verwenden, was sie gemäß § 13 Abs. 3 VGG könnten, erscheint daher derzeit noch Wunschdenken zu sein. Es hat im Mai 2024 die slowenische Staatspräsidentin die Gemeinde Völkermarkt/Velikovec besucht, dies hätte ein Anlass sein können, zumindest symbolisch zu erklären, dass man nunmehr Slowenisch als Amtssprache zulassen werde (und vielleicht ein kleines Taferl mit slowenischer Aufschrift aufzustellen) – es war nicht möglich.

Noch immer tauchen in Bescheiden aller Bezirkshauptmannschaften des zweisprachigen Gebietes rechtswidrige Hinweise auf, dass vor diesen Behörden nur die deutsche Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Dies sogar in Verfahren, in welchen gleichzeitig ein Bescheid in slowenischer Sprache erlassen wird. Darauf wird seit Jahren hingewiesen. Es ist erstaunlich, dass diese rechtswidrige Vorgangsweise nicht bereits abgeschafft wurde. Statt stolz darauf zu sein, in mehreren Sprachen Verwaltungshandlungen anbieten zu können, versucht man mit rechtswidrigen Hinweisen Abschreckungseffekte zu erzielen.

Kritisch ist aber zu bemerken, dass darauf schon mehrfach aufmerksam gemacht wurde, ohne dass seitens des Landes oder einer Behörde irgendeine Reaktion erfolgt wäre. Weil gegen diese Falschauskunft als solche kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist es scheinbar allen Beteiligten egal. Eine Wertschätzung der Volksgruppe müsste anders ausschauen.

Nachdem es in den letzten Jahren schon Besserungen gab, tauchten im letzten Jahr auch in in slowenischer Sprache geführten Verfahren zunehmend wieder in den slowenischsprachigen Versionen der Bescheide seltsame Ortsbezeichnungen auf, wie „v Klagenfurtu“, „v Villachu“ und ähnliches. Für all diese Orte gibt es slowenische Bezeichnungen, wenn Slowenisch als Amtssprache verwendet wird, ist die slowenische Bezeichnung des Ortes zu verwenden (auch wenn es keine zweisprachige Ortstafel gibt).

In den Gemeindezeitungen des zweisprachigen Gebietes wird, auch wenn es sich um zweisprachige Gemeinden handelt, die slowenische Sprache nur marginal verwendet. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, da es sich um Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Dennoch widerspricht dies dem Geiste des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien und auch der Staatszielbestimmung des Art. 8 B-VG. Am Beispiel der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas ist ein Verfahren vor der Volksanwaltschaft anhängig. Trotz mehrfacher Anfragen seitens der Volksanwaltschaft hat die Gemeinde bisher keine Stellungnahme erstattet.“

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorbericht zu diesem Punkt verwiesen.

#### **Zu Artikel 11:**

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, zusätzliche Aufschriften in den Minderheitensprachen anzubringen.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu, St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu und Sittersdorf/Žitara vas freiwillig zweisprachige Aufschriften beschlossen hätten. Betreffend die Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu ist darauf hinzuweisen, dass die beschlossenen zweisprachigen Bezeichnungen auf keinem einzigen Wegweiser umgesetzt wurden. Es ist somit unrichtig, dass alle 22 Ortschaften der Gemeinde zweisprachig beschildert wären, für die Wegweiser zu diesen Ortschaften, auch für Wegweiser auf der Autobahn, gilt dies nicht. Im Gegensatz

zum Burgenland gibt es in Kärnten/Koroška nirgends zweisprachige Straßenbezeichnungen.

Im Bericht wird weiters darauf hingewiesen, die ÖBB hätten zweisprachige Beschilderungen auf Bahnhöfen durchgeführt. Es ist richtig, dass in der Zwischenzeit eine zusätzliche zweisprachige Beschilderung für den Bahnhof in Bleiburg/Pliberk durchgeführt wurde, was selbstverständlich zu begrüßen ist. Eine zweisprachige Beschilderung des Bahnhofes Rosenbach/Področca, wo es ja ebenfalls zweisprachige Ortstafeln gibt, ist jedoch ausgeblieben. Ebenso gibt es keine zweisprachigen Bezeichnungen der Zielorte auf den von den ÖBB betriebenen Autobussen, auch wenn sie in Ortschaften mit zweisprachigen Ortstafeln fahren.

In der Stellungnahme zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Situation der slowenischen Volksgruppe 2023 wurde zu diesem Punkt folgendes ausgeführt:

„Es wurde seit dem Vorbericht keine einzige zusätzliche zweisprachige Ortstafel aufgestellt, ebenso kein einziger zusätzlicher zweisprachiger Wegweiser. Während in der Vergangenheit auf die in der Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vorgebrachten Kritikpunkte immerhin eingegangen wurde und vereinzelt es sogar vorgekommen ist, dass zusätzliche zweisprachige Bezeichnungen aufgestellt wurden, kommt dies in letzter Zeit leider nicht mehr vor. Das Interesse am Thema ist merklich abgeflaut. Es wird so getan, als ob das Problem gelöst wäre.

Das ist es nicht. Es gibt derzeit 184 Orte mit zweisprachigen Tafeln, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vor der Reform 2011 müßten es rund 370 sein, würde man den Staatsvertrag von Wien aus dem Jahre 1955 ernst nehmen, müßten es rund 840 sein.

Es gibt positive Strömungen in einzelnen Gemeinden, wo die Aufstellung weiterer zweisprachiger Bezeichnungen befürwortet wird. Bedauerlicherweise scheitern diese Bemühungen an einzelnen Gemeinderäten, selbst wenn die Mehrheit innerhalb der Gemeinde dafür wäre. Es ist keine Partei (der Mehrheitsbevölkerung) bereit, einen innerparteilichen Konflikt wegen der Frage der zweisprachigen Ortstafeln zu riskieren. Daran scheitert die Aufstellung zusätzlicher zweisprachiger Ortstafeln in zumindest 4 Gemeinden, von denen es bekannt ist, dass grundsätzlich sogar die Mehrheit des Gemeinderates nichts dagegen hätte.

Dies zeigt die Absurdität der sogenannten „Öffnungsklausel“, die in Wahrheit keine ist. Die Achtung und Durchsetzung der Minderheitenrechte wird davon abhängig gemacht, ob die Mehrheit dem zustimmt. Das ist eine völlige Umkehr dessen, was Minderheitenrechte grundsätzlich bedeuten. Minderheitenrechte heißen deshalb so, weil sie niemals davon abhängig sein dürfen, ob die Mehrheit damit einverstanden ist, sie sollen die Rechte der Minderheit schützen. Die Theoretiker der „Öffnungsklausel“ aus dem Jahre 2011 haben diese grundlegende Problematik des Minderheitenschutzes verkannt und dafür gesorgt, dass in etlichen Südkärntner Gemeinden es möglich ist, dass zwei oder drei Gemeinderäte der SPÖ oder der ÖVP (von der FPÖ muss man in diesem Zusammenhang nicht reden) bewirken, dass ein völkerrechtlich und verfassungsrechtlich anerkanntes Grundrecht der Volksgruppe nicht umgesetzt wird. Auch in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es eine billige Ausrede ist, darauf zu verweisen, dass der Bundesgesetzgeber dies nicht vorgesehen hat. Es ist trotz der bestehenden, völkerrechtswidrigen, weil dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien nicht entsprechenden, Rechtslage möglich, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, wenn in den einzelnen Gemeinden der Wille dafür besteht. Nirgends steht geschrieben, dass man keine zweisprachigen Ortstafeln aufstellen darf, es ist seit 2011 nur nicht mehr vorgeschrieben, dass man sie aufstellen muss.

Dabei ist zu betonen, dass dies auch für zweisprachige Straßenschilder und sonstige topographische Bezeichnungen gilt. Es ist nicht verboten, sie zweisprachig zu gestalten. Die Rechtslage im Burgenland/Gradišče unterscheidet sich diesbezüglich nicht von jener in Kärnten/Koroška. Ein Blick in die Gemeinde Trausdorf/Trajštof zeigt, dass es ohne weiteres möglich ist, sämtliche Bezeichnungen zweisprachig auszuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn in Kärnten behauptet wird, dies sei gesetzlich nicht möglich, wenn aufgrund der völlig identischen Rechtslage nach dem Volksgruppengesetz im Burgenland dies sehr wohl möglich ist.

Soweit seitens des Landes der Einwand käme, man würde zweisprachige Beschriftungen ohnehin befürworten, könne die Gemeinden angesichts der Gemeindeautonomie dazu aber nicht verhalten, sei die Bemerkung erlaubt, für die große Mehrzahl der Wegweiser und Bezeichnungen das Land selbst in Form der Landesstraßenverwaltung zuständig ist. Es wäre das Land gefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen, wieder ist darauf hinzuweisen, dass es erlaubt ist zweisprachige Bezeichnungen zu verwenden, auch wenn sie nicht vorgeschrieben sind. Das Land Kärnten/Koroška möge sich endlich klar und deutlich zur slowenischen Volksgruppe bekennen – und nicht nur in Sonntagsreden, ohne Konsequenzen. Die regierenden Parteien mögen die Angst vor einer ewig deutschnationalen Oppositionspartei endlich ablegen. Wenn man darauf warten will, bis

der letzte Deutschnationaler sich zu einem Völkerverständiger bekehrt, wird es zu spät sein.“

Im Übrigen wird auch zu diesem Punkt auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen.

### **Zu Artikel 12:**

Der beratende Ausschuss hat u.a. empfohlen, das Konzept für die zweisprachige Lehrerinnenausbildung auf zweisprachige Kindergärten auszuweiten und die Pädagoginnenausbildung für den zweisprachigen Unterricht in allen Schulstufen, einschließlich Kindergärten, regelmäßig und effektiv zu überprüfen. Dies ist nicht geschehen. Obwohl aus Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien ein Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung abzuleiten ist, gibt es nach wie vor überhaupt keine Regelungen für die Ausbildung der zweisprachigen Elementarpädagoginnen. Slowenisch wird nach wie vor nur als Freifach angeboten. Es gibt keine nachprüfbaren Kriterien, wer sich als zweisprachiger Elementarpädagoge/zweisprachige Elementarpädagogin bezeichnen darf, es gibt keine Qualifikationsnachweise, es gibt auch keine der Zusatzausbildung angemessene zusätzliche Entlohnung. Die Kritik ist seit Jahren und Jahrzehnten bekannt, dennoch ändert sich nichts.

So lange die Ausbildung der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen nicht geregelt ist, wird eine flächendeckende Einführung der zweisprachigen Kindergärten im gesamten zweisprachigen Gebiet weiterhin daran scheitern, dass es keine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Pädagoginnen und Pädagogen gibt bzw. dass nicht einmal überprüfbar ist, ob es eine entsprechende Anzahl des notwendigen Personals gibt, weil nicht einmal Kriterien festgelegt sind.

Was die Lehrerinnenausbildung betrifft, ist zu kritisieren, dass diese weiterhin nur an der PH Kärnten/Koroška möglich ist, gleichzeitig wurde die Möglichkeit eines Slawistikstudiums an der Universität in Klagenfurt/Celovec abgeschafft, die Slawistik konzentriert sich in Graz/Gradec. Auf die Bedürfnisse der Volksgruppe wird bei diesem Hochschulangebot nicht ausreichend Rücksicht genommen.

Im Bereich der Elementarpädagogik fehlt es an zweisprachigem Personal. Bemühungen, Pädagoginnen aus anderen EU-Ländern, insbesondere aus Slowenien, zu beschäftigen, vor allem als native-Speaker für Slowenisch, werden seitens der zuständigen Behörden

dahingehend torpediert, dass das Erfordernis eines Nachweises von Deutschkenntnissen auf C1-Niveau gefordert wird, obwohl sie Deutsch gerade nicht verwenden sollten. Für österreichische Staatsbürgerinnen gilt dieses Kriterium nicht, die Forderung ist im Sinne des Unionsrechtes diskriminierend.

Zu wiederholen ist, dass die Kenntnisse über Kultur, Geschichte und Sprache der slowenischen Minderheit in Kärnten/Koroška am besten dadurch vermittelt werden könnte, indem alle Schüler:Innen im zweisprachigen Gebiet den zweisprachigen Unterricht besuchen oder das derzeitige Anmeldeprinzip zumindest dahingehend abgeändert wird, dass es durch ein Abmeldeprinzip ersetzt wird. Dazu wird auf die Ausführungen bereits in der Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Wenn annähernd die Hälfte der Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet ist, ist es nicht einzusehen, weshalb das grundsätzlich zu bevorzugende System eines zweisprachigen Unterrichtes dennoch dadurch benachteiligt wird, dass sich die Eltern extra für dieses System entscheiden müssen und nicht umgekehrt.

#### **Zu Artikel 13:**

Im Zusammenhang mit der Komensky-Schule für die tschechische und slowakische Volksgruppe unterstützt die slowenische Volksgruppe eindringlich die Forderungen dieser Volksgruppen nach einer Absicherung und Regelung für die Komensky-Schule. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, dass dieses an und für sich kleine „Problem“ seit Jahrzehnten nicht gelöst werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es seit Jahrzehnten auch Projekte gibt, in Zusammenarbeit mit der Komensky-Schule auch Slowenischunterricht (bzw. Unterricht auch in anderen Volksgruppensprachen) in Wien zu ermöglichen. Dies ist eine Problematik, die angesichts der zunehmenden Mobilität und der steigenden Anzahl von slowenischen Volksgruppenangehörigen in Wien/Dunaj dringend zu lösen wäre. Auch slowenische Volksgruppenangehörige in Wien/Dunaj haben ein Recht darauf, ihren Kindern ihre Kultur und Sprache weitergeben zu können. Dazu gehört auch ein entsprechendes Bildungsangebot.

#### **Zu Artikel 14:**

Das Ministerkomitee hat ausdrücklich empfohlen, ein Recht auf zweisprachigen Unterricht im letzten Kindergartenjahr in Kärnten/Koroška sicherzustellen. Der Empfehlung wurde nicht Rechnung getragen. In Kärnten/Koroška wurde ein neues Kinderbetreuungsgesetz erlassen, was die Zweisprachigkeit betrifft, ist es enttäuschend.

Der beratende Ausschuss hat weiters empfohlen, die Möglichkeiten für das Erlernen der slowenischen Sprache in der Sekundarstufe weiter auszubauen und Wege für eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung an Ganztageschulen zu finden. Auch in diesem Punkt ist festzuhalten, dass nichts geschehen ist.

In der Stellungnahme zum Vorbericht wurde die gemeinsame Stellungnahme der slowenischen Vertretungsorganisationen zur Schulproblematik wiedergegeben. Es hat sich an der dort geschilderten Problematik so gut wie nichts verändert. Im Gegenteil, es kam zu weiteren Verschlechterungen.

Es wurde ein neuer Lehrplan erlassen, ohne Rücksprache mit den Volksgruppenvertretern, welcher es entgegen § 16 des Minderheitenschulgesetzes, welcher die Verwendung der deutschen und der slowenischen Sprache in annähernd gleichem Ausmaß für die angemeldeten Schulkinder vorsieht, ermöglicht, Slowenisch und 2 Wochenstunden weniger zu verwenden. Anders gesagt, es kam zu einer Kürzung des Angebotes für Slowenischunterricht.

Bei der Bestellung des neuen Schulleiters des Slowenischen Gymnasiums, der zentralen Bildungseinrichtung für die slowenische Volksgruppe, tauchten völlig unnötige Schwierigkeiten auf, weil das Ministerium nicht in der Lage war rechtzeitig zu kommunizieren, dass sich die Bedingungen für die Besetzung der Schulleitung geändert haben. Man hat übersehen, dass anders als bei anderen Schulen für die Schulleitung des Slowenischen Gymnasiums ein nur sehr begrenzter Pool von geeigneten Personen überhaupt zur Verfügung steht und diese Schule nicht so behandelt werden kann, wie alle anderen Schulen. Die Folge war ein entsprechendes Schreiben der Slowenischen Vertretungsorganisationen:

„An die

Herren Bundesminister für Bildung Dr. Martin Polaschek und Landeshauptmann von Kärnten Dr. Peter Kaiser

per E-Mail: martin.polaschek@bmbwf.gv.at; Peter.KAISER@ktn.gv.at

Zur Kenntnis: martin.netzer@bmbwf.gv.at; ministerium@bmbwf.gv.at;  
sabine.sandrieser@bildung-ktn.gv.at; michael.vrbinc@bildung-ktn.gv.at; bg-klu-  
slow@bildung-ktn.gv.at; wolfgang.sobotka@parlament.gv.at; susanne.raab@bka.gv.at;  
hanspeter.huber@bmbwf.gv.at

Klagenfurt/ Celovec, 13. 06. 2024

Betrifft: Schulleitung am BG und BRG für Slowenen/ZG in ZRG za Slovence in  
Klagenfurt/Celovec

Sehr geehrte Verantwortliche für die Bildungspolitik in Österreich/Avstrija und  
Kärnten/Koroška!

Wir wenden uns an Sie in großer Sorge um die Zukunft der wichtigsten  
Bildungseinrichtung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška, dem Slowenischen  
Gymnasium in Klagenfurt/Celovec.

Nach langen Jahren provisorischer Lösungen wurde die Neubesetzung der Schulleitung an  
dieser österreichweit einzigartigen und herausragenden Bildungseinrichtung  
ausgeschrieben. Es haben sich zwei Bewerberinnen und ein Bewerber gemeldet, die alle  
aus der Sicht der slowenischen Volksgruppe geeignet wären, die Leitung der wichtigsten  
Schule der slowenischen Volksgruppe zu übernehmen.

In weiterer Folge wurde seitens der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass keiner der  
Kandidaten:innen in den Bewerbungskriterien entspreche. Es fehle eine  
„Schulleiterprüfung“.

Es droht der Zustand, dass dem Slowenischen Gymnasium eine Schulleitung von außen  
vorgesetzt wird, womöglich ohne ausreichende Slowenischkenntnisse, ohne Verankerung  
in der Volksgruppe, ohne Zustimmung der Volksgruppe.

Mit derartigen bürokratischen Vorgaben hätte Bundesminister Drimmel das  
Bundesgymnasium für Slowenen im Jahre 1957 niemals gründen können, es wäre nicht  
möglich gewesen, dass sich diese Schule nunmehr in fast sieben Jahrzehnten zu einer der  
erfolgreichsten Schulen des Landes entwickelt hätte.

Die Elternvertretung, die Schüler:Innen-Vertretung und die slowenischen Vertretungsorganisationen sind bestürzt darüber, wie ungeplant und unprofessionell mit der Besetzung einer der für die slowenische Volksgruppe in Kärnten wichtigsten Positionen überhaupt vorgegangen wird.

Es war seit Jahren bekannt, dass eine Neubesetzung der Schulleitung ansteht.

Ebenso hat man seit Jahren offenbar nichts dagegen gehabt, mit einem Provisorium, sowohl bei der Schulleitung des BG und BRG für Slowenen, als auch im Bereich der Minderheitenschulabteilung der Bildungsdirektion zu leben.

Nun plötzlich werden formale Kriterien in den Vordergrund geschoben.

Wir betonen, dass eine „eigene Mittelschule“ für die Volksgruppe Teil des Staatsvertrages von Wien ist, ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Volksgruppe. Ebenso ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Volksgruppe die Einrichtung einer eigenen Abteilung der Schulaufsichtsbehörde.

In den letzten Jahren wird die Schule aber so behandelt, wie eine x-beliebige andere Schule. Den Vertretungsorganisationen der Volksgruppe wird keine Mitsprachemöglichkeit bei der Besetzung der Schulleitung mehr eingeräumt, nicht einmal ein Anhörungsrecht. Dies ist unserer Ansicht nach eine Verletzung der Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien.

Sollte es bei der Bestellung der neuen Schulleitung des Slowenischen Gymnasiums zu Ergebnissen kommen, mit denen die Lehrerschaft, die Schülerschaft und die Vertretungsorganisationen der Volksgruppe nicht übereinstimmen können, müssen wir uns geeignete rechtliche und politische Schritte wegen Verletzung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien vorbehalten.

Wegen der sensiblen Materie wollen wir derzeit nicht die Öffentlichkeit suchen. Wir hoffen aber, dass dies nicht notwendig werden wird.

Wir waren schon vor Kurzem bestürzt darüber, dass bei der Neubestellung der Leitung der Slowenischen Musikschule die slowenischen Vertretungsorganisationen nicht gefragt

wurden. Bei der Besetzung der Schulleitung unserer wichtigsten Bildungseinrichtung darf sich dies nicht wiederholen.

Sollte aus formalrechtlichen Gründen es erforderlich sein, dass die Kandidatinnen oder der Kandidat eine Ergänzungsprüfung ablegt, möge der ausgewählten Kandidatin, dem ausgewählten Kandidaten eine entsprechende Frist eingeräumt werden — wir haben mit Provisorien zu leben gelernt. Unzulässig wäre es jedoch, eine Schulleitung gegen den Willen der Elternvertretung, der Schülervertretung, des Professorenkollegiums, des Absolventenverbandes des BG und BRG für Slowenen und der politischen Vertretung der slowenischen Volksgruppe einzusetzen.

Wir ersuchen dringend um die Einräumung eines womöglich gemeinsamen - Gesprächstermines, da innerhalb der Volksgruppe erhebliche Beunruhigung zu konstatieren ist.

Mit freundlichen Grüßen / S prijaznimi pozdravi”

Im Bildungsbereich zeigt sich zunehmend die Problematik, dass – entgegen den staatsvertraglichen Bestimmungen – seit der Verwaltungsreform im Schulbereich, welche die Landesschulräte abschaffte und Bildungsdirektionen einrichtete, eine tatsächliche Schulaufsichtsbehörde für das zweisprachige Schulwesen fehlt. Ebenso zeigt sich, dass der fehlende Dialog über aktuelle und geplante Entwicklung zwischen der Volksgruppenvertretung und den Schulbehörden zu negativen Folgen führt. Über die seit Jahren immer wieder vorgebrachten Anliegen der Volksgruppe im Bildungsbereich fanden in den letzten Jahren so gut wie keine Gespräche statt.

Im Bericht wird wörtlich ausgeführt: „Die gesetzliche Regelung für zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr im Rahmen der 15 a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik ist mittlerweile erfolgt.“ Dies ist grob irreführend. Die Regelung besagt lediglich, dass nunmehr auch zweisprachige Kindergartenerziehung aus Bundesmitteln förderbar ist. Das hat nichts mit einer gesetzlichen Regelung für zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr zu tun und schon gar nicht mit einem Recht auf eine solche Bildung. Es handelt sich lediglich um die Zusicherung einer Möglichkeit zur finanziellen Förderung, was zwar begrüßenswert ist, aber mit dem eigentlichen Anliegen, einen Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung zu schaffen, überhaupt nichts zu tun hat. Derartige Versuche einer Irreführung in staatlichen Berichten sind absolut zurückzuweisen.

Weiters wird im Bericht ausgeführt, eine durchgängige Sprachbildung von der Elementarpädagogik bis zum Schulabschluss sei das Ziel zahlreicher Maßnahmen des Landes Kärnten. Wenn dies so ist, dann stellt sich schon die Frage, weshalb es an landwirtschaftlichen Schulen, an berufsbildenden Schulen, im Bereich der Nachmittagsbetreuung etc. noch immer kein Angebot gibt, obwohl diese Maßnahmen sehr weitgehend in der Zuständigkeit des Landes Kärnten/Koroška liegen.

Im Bericht wird weiters behauptet, der Rückgang der Schülerzahlen zwischen Primar- und Sekundarbereich sei weniger mit fehlenden Angeboten zu erklären, sondern sei eine Folge sozialen Wandels, vor allem der Abwanderung aus den ehemals volksgruppensprachlich homogenen Siedlungen. Das ist schlicht und einfach eine unwahre Behauptung. Der Rückgang hat damit zu tun, dass es an der Sekundarstufe kein entsprechendes Angebot für zweisprachigen Unterricht gibt. Die Schüler:Innen, die in der Volksschule noch den zweisprachigen Unterricht besucht haben, sind ja nicht abgewandert, sie leben weiterhin in diesem Gebiet und besuchen nunmehr die Mittelschule, wo es aber keinen entsprechenden zweisprachigen Unterricht mehr gibt und sie diesen daher nicht besuchen können. Es geht also nicht um „bewusstseinsbildende Maßnahmen“, wenngleich natürlich derartige Maßnahmen nicht abgelehnt werden. In erster Linie notwendig ist aber eine Systemänderung dahingehend, dass auch auf der Sekundarstufe zweisprachiger Unterricht angeboten wird, genauso wie auf der Primarstufe.

Im Bericht wird weiters ausgeführt, die Möglichkeit des Slowenischunterrichtes sei nicht territorial auf das Minderheitenschulgebiet begrenzt. Dies ist grundsätzlich richtig. Mit Ausnahme von Klagenfurt/Celovec, wo sich die Volksgruppe mit Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof diese Möglichkeit selbst erkämpft hat, gibt es aber in der Realität nirgends außerhalb des zweisprachigen Gebietes ein Angebot für Slowenischunterricht. Insbesondere in Villach/Beljak wäre eine solche Möglichkeit zu fordern, aber auch in den anderen Bezirksstätten. Es wäre im Interesse des Landes Kärnten/Koroška, aktiv diese Möglichkeit zu bewerben – und nicht darauf zu warten oder sich darauf zu verlassen, dass die ohnehin schwache Volksgruppe eventuell eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen an einzelnen Schulstandorten zustande bekommt. Dies wäre eine Maßnahme des Landes Kärnten/Koroška, um die Kenntnisse über die Volksgruppe zu fördern und die weitere Assimilation aktiv zu bekämpfen.

#### **Zu Artikel 15:**

Das Ministerkomitee hat empfohlen, das Verfahren über die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte zu reformieren. Dies war auch Teil des Regierungsprogrammes. Es wurde ausdrücklich empfohlen, auch die Präsenz junger Menschen zu gewährleisten, um die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu begrenzen.

Nichts davon ist geschehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat vor Kurzem wieder einmal am Beispiel des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe entschieden, dass die Zusammensetzung gesetzwidrig war. Eine weitere Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

Die derzeitige gesetzliche Regelung ist in der Realität nicht zu erfüllen. Nach der Regelung müssen alle Mitglieder des Beirates Volksgruppenangehörige sein, auch in der Politikerkurie. Schon für den Beirat für die slowenische Volksgruppe sind diese Kriterien in der Politikerkurie nicht erfüllbar, wie eben das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zeigt. Für die Beiräte der Volksgruppe der Roma, der Tschechen und der Slowaken ist das noch viel weniger der Fall.

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 1976 und war auf die damals speziellen Kärntner Verhältnisse abgestimmt. Es ist de facto unbrauchbar und muss dringend reformiert werden, das ist seit Jahren bekannt. Die Politik weigert sich aber sich mit diesem Problem zu beschäftigen.

Es ist eine billige Sichtweise, wenn die Regierung ausführt, die Arbeitsgruppe habe aufgrund „konträrer Sichtweisen“ nicht umgesetzt werden können. Würde man in anderen Politikbereichen so argumentieren, wären ein völliger Stillstand oder Anarchie die Folge. Selbstverständlich gibt es in jedem Politikbereich unterschiedliche Sichtweisen, die Aufgabe der Politik ist es gerade, trotz unterschiedlicher Sichtweisen Lösungen zu finden und Entscheidungsmechanismen zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Volksgruppenpolitik weigert sich die Republik Österreich gerade dieser Aufgabe nachzukommen.

## **Zu Artikel 16:**

Dieser Artikel behandelt die Verpflichtung der Vertragsparteien von Maßnahmen abzuweichen, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheit bewohnten Gebieten verändern.

Auch wenn es dazu keine Empfehlungen gab, bleibt festzuhalten, dass das Bevölkerungsverhältnis im zweisprachigen Gebiet Kärntens seit Existenz der Republik Österreich nachhaltig zum Nachteil der slowenischen Volksgruppe verändert wurde, diese negative Veränderung geht auch nach dem Inkrafttreten der Rahmenkonvention weiter. Maßnahmen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, sind nicht erkennbar. Es wäre ja denkbar, dass das Land Kärnten/Koroška oder die Republik eine Kampagne startet, in welcher zum Erlernen der Volksgruppensprachen aufgefordert wird, in welcher aktiv darum geworben wird, dass Volksgruppenangehörige sich ihrer Identität bewusst sein sollen, in welcher positiv die Leistung derjenigen hervorgehoben wird, die Volksgruppenangehörige geblieben sind und ähnliches. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Kampagnen gegen die Zweisprachigkeit, eine von der Regierung unterstützte Kampagne mit dem Ziel „Govori slovensko“ oder „Ostani Slovenka“ gab es bisher aber nicht.

#### **Zu den Artikeln 17 und 18:**

In das Recht, Kontakte über die Grenzen hinweg zu pflegen, wird nicht eingegriffen. Äußerst lästig und diese Kontakte einschränkend wirken sich aber die nach wie vor durchgeführten Grenzkontrollen zwischen Österreich und Slowenien aus, welche durch ein EuGH-Urteil bereits als rechtswidrig festgestellt wurden, aber dennoch fortgesetzt werden. Es ist im Interesse der Volksgruppe, dass diese dem Schengen-Übereinkommen widersprechenden Grenzkontrollen umgehend abgeschafft werden. Sie können dem angeblich vorgegebenen Ziel nachweislich nicht entsprechen und sind tatsächlich eine Schikane für den grenzüberschreitenden Verkehr.

Was Staatsverträge betrifft, ist für die Kärntner Slowenen vor allem der Staatsvertrag von Wien relevant. Hier ist noch immer formal nicht allseits anerkannt, dass die Republik Slowenien Rechtsnachfolger als Unterzeichner des Staatsvertrages von Wien nach der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist. Diese Position Sloweniens wäre allseits anzuerkennen.



**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 1, 1010 Vienna, Austria

+43 1 531 15-0

[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)